Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 Ausgegeben Danzig, den 29. Januar 1937

Tag Inhalt Seite

17

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Auf Grund des § 65 Abs. 4 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1125) und des Artikels II der Neunten Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Dezember 1936 (G. Bl. 1937 S. 6) wird nachstehend der Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes in der vom 1. Februar 1937 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1936, abgedruckt unter Ziffer 8 im Gesetzblatt 1937 Seite 6, wird hierdurch als gegenstandslos aufgehoben.

Danzig, den 15. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Arbeitsgerichtsgesetz.

Vom 15. Januar 1937.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1)

Arbeitsgerichtsbehörden

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob.

Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte (§§ 14 bis 32),
2. das Landesarbeitsgericht (§§ 33 bis 39).

§ 2 (2)

Zuständigkeit

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig.

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (Arbeitgebern) und Beschäftigten (Arbeitnehmern) aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Beschäftigten bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 2. 1937.)

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Beschäftigten aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen.

Die im Absatz 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

§ 3 (3)

Erweiterte Zuständigkeit

Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Unternehmer oder Beschäftigte sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhange steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die im § 2 Nr. 1, Halbsatz 2 ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhange mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechts und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 5 Abs. 2).

§ 4 (4)

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit kann nach den §§ 78 bis 94 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5 (5)

Begriff des Beschäftigten

Beschäftigte (Arbeitnehmer) im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Lehrlinge. Den Beschäftigten stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnisse zu stehen, im Auftrage und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte.

§ 6 (6)

Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten besetzt.

Die Beisitzer aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei dem Landesarbeitsgericht die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter.

§ 7 (7)

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts trägt die Freie Stadt Danzig.

§ 8 (8)

Gang des Arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an das Landesarbeitsgericht statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von vierhundert Gulden übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

§ 9 (9)

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsverfassung gelten, soweit sich aus dem vorliegenden Gesetz nicht ein anderes ergibt, für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Gebührenvorschüsse dürfen die Gerichtsvollzieher nicht erheben.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen.

Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

(fortgefallen)

§ 11 (11)

Prozeßvertretung

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassene Leiter und Angestellte der von der Danziger Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern einerseits, Arbeitern und Angestellten andererseits einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen.

Vor dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem Gericht der Freien Stadt Danzig zugelassene Anwalt.

Der Senat kann durch Verordnung andere Stellen (Körperschaften, Vereinigungen) den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsberatungsstellen der Danziger Arbeitsfront für die Prozeßvertretung ihrer Mitglieder gleichstellen.

§ 12 (12)

Gebühren und Auslagen

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu zwanzig Gulden einschließlich . . . . einen Gulden,
von mehr als zwanzig Gulden bis zu sechzig Gulden einschließlich . . . . zwei Gulden,
von mehr als sechzig Gulden bis zu einhundert Gulden einschließlich . . . drei Gulden

und von da ab für jede angefangene hundert Gulden je drei Gulden bis zu höchstens sechshundert Gulden.

Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszuge durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

In den Fällen des § 2 Nr. 5, des § 80 Abs. 4 und der §§ 89 und 94 in Verbindung mit § 80 Abs. 4, des § 85 Abs. 3 und des § 86 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Vergleiche in einem anhängigen Rechtsstreit sind stempelfrei.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist.

Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung mit der Einschränkung, daß Kostenvorschüsse nicht erhoben werden, auch nicht für die Zwangsvollstreckung.

Die Einziehung der Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren erfolgt nach den für die Einziehung der Gerichtskosten der ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften.

§ 13 (13)

Rechtshilfe

Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichts kein Arbeitsgericht befindet.

Zweiter Teil

Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Arbeitsgerichte

§ 14 (14)

Errichtung

Die Arbeitsgerichte werden durch den Senat bei einem Amtsgericht für den Bezirk dieses oder mehrerer Amtsgerichte errichtet.

Die Errichtung kann auch in der Weise erfolgen, daß bei einem Amtsgericht nur eine Arbeitskammer, Angestelltenkammer oder Fachkammer (§ 17) gebildet wird, deren Gerichtsbezirk der Senat bestimmt.

§ 15

(fortgefallen)

§ 16 (16)

Zusammensetzung

Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten entnommen.

Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten tätig.

§ 17 (17)

Bildung von Kammern

Die Zahl der Kammern bestimmt der Senat.

Für Streitigkeiten der Arbeiter und für Streitigkeiten der Angestellten werden getrennte Kammern gebildet. Soweit beide Gruppen beteiligt sind, entscheidet für die Zuständigkeit der Kammer die überwiegende Beteiligung. Der Senat kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Bildung getrennter Kammern für Arbeiter und für Angestellte abzusehen ist.

Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern oder Angestellten gebildet werden. Über die Bildung entscheidet der Senat.

Die Zuständigkeit einer Angestelltenkammer oder einer Fachkammer kann durch den Senat auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

§ 18 (18)

Bestellung der Vorsitzenden

Bei der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts, bei dem ein Arbeitsgericht errichtet ist, soll darauf Bedacht genommen werden, daß zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nur solche Richter bestellt werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Aufgaben gelten für die zeitweilige Tätigkeit als Vorsitzender entsprechend. Diese soll jedoch den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 19

(fortgefallen)

§ 20 (20)

Berufung der Beisitzer

Die Beisitzer werden von dem Senat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von der Danziger Arbeitsfront, von den ihr für die Prozeßvertretung nach § 11 Abs. 3 gleichgestellten Vereinigungen und von den im § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden.

Für die Beisitzer der Arbeiter und der Angestellten sind grundsätzlich getrennte Vorschläge einzuholen, wenn nicht die Bildung getrennter Kammern gemäß § 17 Abs. 2 unterbleibt.

Die Beisitzer sind von ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 21 (21)

Voraussetzungen für das Beisitzeramt

Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die Danziger Staatsangehörige sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirke des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahr als Unternehmer oder Beschäftigte tätig sind.

Unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

Niemand darf zugleich Unternehmerbeisitzer und Beschäftigtenbeisitzer sein.

Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt, oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Senat den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22 (22)

Besonderheiten für Unternehmerbeisitzer

Unternehmerbeisitzer kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeiter oder Angestellten beschäftigt.

Für Unternehmer, die keine Einzelpersonen sind, können als Beisitzer berufen werden.

1. bei juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der von der Betriebsvertretung entsandten;
2. bei dem Staate, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentliche Beamte nach näherer Anordnung des Senats.

Den Unternehmern stehen für die Berufung zum Beisitzer Geschäftsführer und Betriebsleiter gleich, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitern oder Angestellten in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

§ 23 (23)

Besonderheiten für Beschäftigtenbeisitzer

Beschäftigtenbeisitzer kann auch sein, wer erwerbslos ist.

§ 24 (24)

Ablehnung des Beisitzeramts

Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Senat.

§ 25 (25)

Stellung der Beisitzer

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Senat nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und der Beschäftigten.

Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts endgültig fest.

§ 26 (26)

Schutz der Beschäftigtenbeisitzer

Den Unternehmern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken, oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

Unternehmer und ihre Angestellten, die den Vorschriften des Absatzes 1 vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden bestraft.

§ 27 (27)

Amtsenthebung der Beisitzer

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so ist er seines Amtes zu entheben. Für die Entscheidung ist eine Kammer zuständig, die aus dem Gerichtspräsidenten und je zwei Beisitzern der Unternehmer und der Beschäftigten des Landesarbeitsgerichts besteht. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 28 (28)

Ordnungsstrafe gegen Beisitzer

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 5 bis 150 Gulden bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig.

§ 29 (29)

Beisitzerausschüsse

Bei Arbeitsgerichten mit mehr als einer Kammer kann der Gerichtspräsident einen Beisitzerausschuß durch Berufung von drei Unternehmerbeisitzern und drei Beschäftigtenbeisitzern bilden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts. Besteht ein Beisitzerausschuß, so ist er vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch im übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

§ 30 (30)

Verteilung der Beisitzer

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Beisitzer auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Gerichtspräsident. Die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

Die Beisitzer einer Fachkammer sollen den Beisitzern aus den Kreisen der Berufe, Gewerbe oder Gruppen entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für die Streitigkeiten der im § 22 Abs. 3 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Unternehmerbeisitzer angehören.

In den Fällen des § 17 Abs. 4 sind die Beisitzer den Beisitzerlisten der Arbeitsgerichte zu entnehmen, für deren Bezirke die Kammer zuständig ist.

§ 31 (31)

Heranziehung der Beisitzer

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 32

(fortgefallen)

Zweiter Abschnitt

Das Landesarbeitsgericht

§ 33 (33)

Errichtung

Das Landesarbeitsgericht wird durch den Senat bei dem Landgericht Danzig errichtet.

§ 34

(fortgefallen)

§ 35 (35)

Zusammensetzung, Bildung von Kammern

Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden, rechtsgelehrten Mitgliedern und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten entnommen.

Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und je einem Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten tätig.

Im übrigen stehen die Kammern des Landesarbeitsgerichts den Zivilkammern des Landgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich.

Die Zahl der Kammern bestimmt der Senat.

§ 36 (36)

Bestellung der Vorsitzenden

Bei der Geschäftsverteilung des Landgerichts soll darauf Bedacht genommen werden, daß zu Vorsitzenden und rechtsgelehrten Mitgliedern nur solche Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

§ 37 (37)

Beisitzer

Die Beisitzer müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Beisitzer und für die Amtsenthebung die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 3 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

§ 38 (38)

Beisitzerausschüsse

Bei dem Landesarbeitsgericht kann der Gerichtspräsident einen Beisitzerausschuß durch Berufung von drei Unternehmerbeisitzern und drei Beschäftigtenbeisitzern bilden. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39 (39)

Verteilung und Heranziehung der Beisitzer

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Beisitzer auf die einzelnen Kammern verteilt, einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Gerichtspräsident. Die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

Dritter Teil

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Erster Rechtszug

§ 40 (46)

Grundsatz

Für das Verfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle der Vorschriften über das Güteverfahren vor Erhebung der Klage treten die Vorschriften der §§ 48 und 49. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß finden keine Anwendung. Ebensowenig findet die Verordnung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Verordnung vom 18. 1. 1927 (G. Bl. S. 39) Anwendung.

§ 41 (47)

Erhebung der Klage, Einlassungs- und Ladungsfrist

Die Klage ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Sie gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 496 Abs. 3 Satz 1 der

Zivilprozeßordnung, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben. Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreits auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen. In diesem Falle wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben. Der wesentliche Inhalt der Klage ist in eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

Wohnt die beklagte Partei im Gebiet der Freien Stadt Danzig, so beträgt die Einlassungsfrist und die Ladungsfrist drei Tage.

§ 42 (48)

Zuständigkeit

Die Vorschriften des § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und des § 276 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einer Tarifordnung bestimmt, kann der Treuhänder der Arbeit in der Tarifordnung unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmen.

§ 43 (49)

Ablehnung von Gerichtspersonen

Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 44 (50)

Zustellung

Die Vorschriften des § 183 Abs. 2 und des § 212a der Z.P.O. finden auf die nach § 11 vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Mitglieder und Angestellten der dort bezeichneten Vereinigungen und Verbände entsprechende Anwendung.

Urteile sind derjenigen Partei, gegen die sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der die Berufung, die Beschwerde oder der Einspruch zusteht, von Amtswegen zuzustellen. Im übrigen sind sie den Parteien formlos mitzuteilen.

§ 45 (51)

Persönliches Erscheinen der Parteien

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 46 (52)

Öffentlichkeit

Das Arbeitsgericht kann auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung auch dann ausschließen, wenn Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 47 (53)

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 48 (54)

Güteverfahren

Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 88 bis 92) vereinbart ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 49 (55)

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund des Versäumnisses, des Anerkenntnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantrgen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren von einer anderen Stelle vereinbart ist. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 50 (56)

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

§ 51 (57)

Verhandlung vor der Kammer

Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 52 (58)

Beweisaufnahme

Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichtes möglich ist, wird sie durch die Kammer erledigt. Ist der Beweis nicht am Sitze, jedoch innerhalb des Bezirks desjenigen Amtsgerichts zu erheben, bei dem das Arbeitsgericht errichtet ist, so kann die Erledigung dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts übertragen werden. Muß die Beweisaufnahme außerhalb dieses Amtsgerichtsbezirks stattfinden, so kann sie demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk der Beweis erhoben werden soll. Muß sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts, oder falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk der Beweis erhoben werden soll.

Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

§ 53 (59)

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann die Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von 3 Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeits-

gericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen.

§ 54 (60)

Verkündung des Urteils

Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien abwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 55 (61)

Inhalt des Urteils

Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen; die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrundeliegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Das Arbeitsgericht soll die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder wenn über die Auslegung eines Tarifvertrages entschieden wird, den eine Partei des Rechtsstreits abgeschlossen hat und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt.

Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach §§ 887, 888 der Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 56 (62)

Zwangsvollstreckung

Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 57 (63)

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. der Verordnung zur Ordnung der Arbeit) wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Widerrufsklage stattgebenden Urteils dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer die Entschädigung gewählt oder sich binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils oder, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 56 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urteils dem Gekündigten gegenüber sich nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berufungsverfahren

§ 58 (64)

Grundsatz

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 65 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an das Landesarbeitsgericht statt, wenn der vom Arbeitsgerichte festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von vierhundert Gulden übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

Für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgerichte gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung. Die Verordnung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Verordnung vom 18. 1. 1927 (G. Bl. S. 39), findet mit Ausnahme ihrer §§ 7, 8 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und 3, des § 44 Abs. 1, des § 45 Abs. 1, der §§ 46, 47, 50, 52, 53, des § 54 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 55 Abs. 4 und 5 und der §§ 56 und 57 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Verfahren in besonderen Fällen gelten entsprechend.

§ 59 (65)

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 60 (66)

Einlegung der Berufung. Terminsbestimmung

Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Berufung nach § 519 b der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Die Vorschriften des § 519 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 61 (67)

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach § 529 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 62 (68)

Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung nicht zulässig.

§ 63 (69)

Urteil

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den rechtsgelehrten Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest.

§ 64 (71)

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. der Verordnung zur Ordnung der Arbeit) wird die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils, das in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts eine

Entschädigung festsetzt oder anderweit festsetzt, dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer nach Zustellung des Berufungsurteils die Entschädigung gewählt oder sich binnen drei Tagen nach der Zustellung des Berufungsurteils ihm gegenüber nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides statt geführt werden*).

Dritter Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 65 (78)

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Vierter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 66 (79)

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten für Rechtsstreitigkeiten nach § 2 und nach 3 entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amt ausschließen, gestützt werden.

§§ 67—77

(fortgefallen)

Vierter Teil

Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vereinbarte Vorverfahren

Erster Abschnitt

Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 78 (91)

Grundsatz

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einer Tarifordnung bestimmt, kann der Treuhänder der Arbeit die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Tarifordnung durch die ausdrückliche Bestimmung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus eine derartige Schiedsklausel für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 vereinbaren, wenn der beteiligte Beschäftigte ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetze vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

In den Fällen des Abs. 2 gelten die Vorschriften des § 1025 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und, sofern die Schiedsklausel nach dem 30. November 1936 vereinbart ist, auch die des § 1027 Abs. 1 entsprechend.

§ 79 (92)

Prozeßhindernde Einrede

Die Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede.

Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Streitparteien sondern der Treuhänder der Arbeit oder eine von ihm bestellte Stelle die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und innerhalb einer von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts festgesetzten Frist nicht gebildet wird;

---

*) (Geändert d. V. v. 28. 6. 34 — G. Bl. S. 473.)

3. wenn das nach der Schiedsklausel gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedsspruchs wegen Stimmengleichheit unmöglich ist.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Liegt eine der Voraussetzungen des zweiten Absatzes für den Fortfall der Einrede vor, so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrages in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen.

§ 80 (93)

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht für einen bestimmten Einzelfall vereinbart ist, aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Beschäftigten bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

Als Schiedsgericht kann auch eine den Vorschriften des Abs. 1 in ihrer Zusammensetzung entsprechende Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. In diesem Falle tritt beim Fortfall eines Mitglieds dessen bestimmungsmäßiger Vertreter an seine Stelle.

Minderjährige Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, daß für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschlusse sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 81 (94)

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte regelt sich nach dessen freiem Ermessen, soweit die Schiedsklausel oder die §§ 82 bis 87 nichts anderes bestimmen.

§ 82 (95)

Anhörung der Parteien

Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören.

Die Anhörung erfolgt, soweit der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend, soweit die Schiedsklausel nichts anderes bestimmt.

Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 83 (96)

Beweisaufnahme

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gerichte zu ersetzen; §§ 77, 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

§ 84 (97)

Vergleich

Ein vor dem Schiedsgerichte geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

§ 85 (98)

Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls die Schiedsklausel nichts anderes bestimmt.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgerichte, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

§ 86 (99)

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiche nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. der Verordnung zur Ordnung der Arbeit) gelten die Vorschriften des § 57 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die dreitägige Frist des § 57 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit von der Zustellung der Vollstreckbarerklärung an läuft.

§ 87 (100)

Aufhebungsklage

Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. In dem Falle des Abs. 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, daß die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht, oder mit dem Tage, an dem der Partei bekannt geworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von 10 Jahren von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Zweiter Abschnitt

Gütevertrag

§ 88 (101)

Grundsatz

Soweit nach § 78 eine Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten getroffen werden kann, kann auch

ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt werden, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll (Güteklausel).

Die Güteklausel begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 89 (102)

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist im Gütevertrage zu vereinbaren. Die Vorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 90 (103)

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Streitparteien vor ihr persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit die Güteklausel nicht anderes bestimmt.

§ 91 (104)

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 84 und 86 entsprechend.

§ 92 (105)

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit eine Güteklausel getroffen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgerichte nach § 48 nicht statt.

Dritter Abschnitt

Schiedsgutachtenvertrag

§ 93 (106)

Grundsatz

Soweit nach § 78 eine Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten getroffen werden kann, kann auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt werden, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenklausel).

Die Klausel hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind und daß die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 79 Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 94 (107)

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle. Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist in der Schiedsgutachtenklausel festzusetzen. Die Vorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 81 bis 83 und des § 85 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 95 (108)

Ausführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 96 (110)

Wegfall gesetzlicher Bestimmungen

Es treten außer Kraft:

1. das Gewerbegerichtsgesetz;
2. der § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes;

3. das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte;
4. der § 81 b Abs. 1 Nr. 4, die §§ 91, 91 a, 91 b und der § 93 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung [1]);
5. der § 8 Satz 2, der § 18 Satz 2, der § 19 Satz 2 und die Ziffer 1 der Maßgaben der Inkraftsetzung der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111);
6. die §§ 99, 100 des Versorgungsgesetzes.

§ 97 (111)

Abänderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. im § 81 a Nr. 4 werden die Worte „der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1901 S. 353) bezeichneten Art" gestrichen;
2. an Stelle des § 91 b treten folgende Bestimmungen:

„Als das gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 11 für die Verhandlung von Streitigkeiten nach § 81 a Nr. 4 zuständige Organ hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen.

Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein.

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 91 und 92 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten entsprechend."

§ 98 (112)

Abänderung des Gesetzes betr. Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen

Das Gesetz betr. Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen wird folgendermaßen abgeändert:

1. im § 20 Abs. 2 ist hinter „haben" ein Komma zu setzen; die Worte „und die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, die" sind zu streichen.
2. im § 28 treten an die Stelle der Worte „dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschusse" die Worte „dem Arbeitgeber, den Schlichtungseinrichtungen und den Arbeitsgerichtsbehörden";
3. im § 39 Abs. 2, im § 41, im § 43 und im § 52 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der Worte „der Schlichtungsausschuß" die Worte „das Arbeitsgericht";
4. im § 80 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Schlichtungsausschuß" die Worte „das Arbeitsgericht";
5. an die Stelle der Worte „durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle" treten in § 81 Abs. 3 die Worte „durch Urteil des Arbeitsgerichts oder durch Schiedsspruch eines Schiedsgerichts", im § 85 Abs. 2 Nr. 1 und im § 95 Abs. 2 Nr. 1 die Worte „durch Beschluß des Arbeitsgerichts";
6. im § 82 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „den zuständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle" die Worte „das Arbeitsgericht"; im Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte „Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle" das Wort „Arbeitsgerichts";
7. im § 83 fallen Satz 1, 2 und 4 weg; im dritten Satze werden hinter den Anfangsworten „Geht die Entscheidung" die Worte „des Arbeitsgerichts" eingefügt;
8. im § 86 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „den Schlichtungsausschuß" durch die Worte „das Arbeitsgericht", im Abs. 3 wird das Wort „Schlichtungsausschusses" durch das Wort „Arbeitsgerichts" ersetzt, der zweite Absatz fällt weg;
9. im § 87 fallen Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 weg; an die Stelle der Anfangsworte des zweiten Absatzes „Geht die Entscheidung" treten die Worte „Geht das Urteil des Arbeitsgerichts"; im Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach Kenntnis" bis „Entscheidung" die Worte „nach der Zustellung des Urteils an ihn";
10. im § 89 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „eine Woche" bis „Entscheidung" die Worte „drei Tage danach"; im Satze 4 treten an die Stelle der Worte „Eintritt" bis „Entscheidung" die Worte „Tage der Urteilsfällung";

[1]) Betr. Innungsschiedsgerichte. Dagegen verbleibt den Innungen die Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen gemäß §§ 81 a Nr. 4, 83 Ziffer 11 und 91 b (neuer Fassung) GWO.

11. im § 93 treten an die Stelle der Worte „der Schlichtungsausschuß" die Worte „das Arbeitsgericht";
12. im § 95 Abs. 3 fallen die Worte „und § 86 Abs. 2" weg; im Abs. 4 fallen die Worte „oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses" weg;
13. im § 96 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „den Schlichtungsausschuß anzurufen, der" die Worte „das Arbeitsgericht anzurufen, das"; im zweiten Satze wird das Wort „er" jedesmal durch das Wort „es" ersetzt; im dritten Satze fallen die Worte „des Schlichtungsausschusses" weg.

§ 99 (113)

Abänderung des Strafgesetzbuchs

Im § 334 des Strafgesetzbuchs werden in den Abs. 1 und 2 hinter dem Worte „Schiedsrichter" die Worte „Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde" eingefügt.

§ 100 (114)

Abänderung des Gesetzes über Beschäftigung Schwerbeschädigter

§ 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. Oktober 1925 (G. Bl. S. 271) erhält folgende Fassung:

„Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schöffengericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße bis 300 G, im Wiederholungsfalle bis 3000 G zu belegen. Die Buße fließt der Hauptfürsorgestelle für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsgerichts ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt."

§ 101 (116)

Abänderung sonstiger Gesetze

Soweit nach anderen Gesetzen oder Verordnungen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte oder Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, treten an ihre Stelle die Arbeitsgerichte.

§ 102 (120)

Erste Berufung der Beisitzer

Bei der ersten Berufung der Beisitzer des Landesarbeitsgerichts nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 103 (121)

Erledigung anhängiger Verfahren

Verfahren in Arbeitssachen, die in dem im § 104 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten und Innungsschiedsgerichten anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht über, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, bei der das Verfahren bisher anhängig war. Dieses Arbeitsgericht ist auch für Klagen gegen Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte und für Klagen auf Aufhebung des Schiedsspruchs eines vereinbarten Schiedsgerichts in Arbeitssachen zuständig, die in dem im § 104 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht bei einem Gericht anhängig sind. Auf das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Für das Verfahren in Arbeitssachen, die in dem im § 104 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, bleiben die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Erledigung zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 104 (122)

Inkrafttreten

Das Arbeitsgerichtsgesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es mit dem 1. April 1929 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten auch die in den §§ 96 bis 100 vorgesehenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen in Kraft.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

11. im § 93 treten an die Stelle der Worte „der Schlichtungsausschuß" die Worte „das Arbeitsgericht";
12. im § 95 Abs. 3 fallen die Worte „und § 86 Abs. 2" weg; im Abs. 4 fallen die Worte „oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses" weg;
13. im § 96 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „den Schlichtungsausschuß anzurufen, der" die Worte „das Arbeitsgericht anzurufen, das"; im zweiten Satze wird das Wort „er" jedesmal durch das Wort „es" ersetzt; im dritten Satze fallen die Worte „des Schlichtungsausschusses" weg.

§ 99 (113)

Abänderung des Strafgesetzbuchs

Im § 359 des Strafgesetzbuchs werden in den Abs. 1 und 2 hinter dem Worte „Schiedsrichter" die Worte „Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde" eingefügt.

§ 100 (114)

Abänderung des Gesetzes über Beschäftigung Schwerbeschädigter

§ 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. Oktober 1923 (G. Bl. S. 273) erhält folgende Fassung:

„Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schöffengericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstoßes mit einer Buße bis 300 G, im Wiederholungsfalle bis 3000 G zu belegen. Die Buße fließt der Hauptfürsorgestelle für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsgerichts ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt."

§ 101 (115)

Abänderung sonstiger Gesetze

Soweit nach anderen Gesetzen oder Verordnungen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte oder Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, treten an ihre Stelle die Arbeitsgerichte.

§ 102 (120)

Erste Berufung der Beisitzer

Bei der ersten Berufung der Beisitzer des Landesarbeitsgerichts nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

§ 103 (121)

Erledigung anhängiger Verfahren

Verfahren in Arbeitssachen, die in dem im § 104 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten und Innungsschiedsgerichten anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht über, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, bei der das Verfahren bisher anhängig war. Dieses Arbeitsgericht ist auch für Klagen gegen Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte und für Klagen auf Aufhebung des Schiedsspruchs eines vereinbarten Schiedsgerichts in Arbeitssachen zuständig, die in dem im § 104 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht bei einem Gericht anhängig sind. Auf das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Für das Verfahren in Arbeitssachen, die in dem im § 104 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, bleiben die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Erledigung zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 104 (122)

Inkrafttreten

Das Arbeitsgerichtsgesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt es mit dem 1. April 1929 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten auch die in den §§ 96 bis 100 vorgesehenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen in Kraft.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.